

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Anwendungs- / Geltungsbereich:

- a) Diese allgemeinen Verkaufs- und Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart haben, für sämtliche – sowohl bestehende, aktuelle als auch zukünftige Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen und Lieferungen des Unternehmers die sich aus dem Onlineshop sowie den Konfiguratoren für Zugstäbe bzw. Kettenzüge ergeben.
- b) Für den Vertrag gelten ausschließlich die hier vorliegenden AGB's des Unternehmers. Anderslautende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, ihnen wird hiermit grundsätzlich widersprochen.
- c) Es handelt sich um einen B2B-Shop. Wir beliefern ausschließlich Unternehmer (§14 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Private Endverbraucher beliefern wir grundsätzlich nicht.

2. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss:

- a) Aufträge an uns, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn eine Auftragsbestätigung übersandt wird, bzw. die Versendung oder Aushändigung der Ware und Rechnung erfolgt.
- b) Die Warenpräsentation im Online-Shop stellt keinen verbindlichen Antrag auf den Abschluss eines Kaufvertrages dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung, im Online-Shop Waren zu bestellen. Mit Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ im Warenkorb des Shops geben Sie ein verbindliches Kaufangebot ab (§145 BGB). Nach Eingang des Kaufangebots erhalten Sie eine automatisch erzeugte E-Mail, mit der wir bestätigen, dass wir Ihre Bestellung erhalten haben (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme Ihres Kaufangebots dar. Ein Vertrag kommt durch die Bestellbestätigung noch nicht zustande. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst zustande, wenn wir ausdrücklich die Annahme des Kaufangebots erklären und Sie eine Auftragsbestätigung erhalten, oder wenn wir die Ware –ohne vorherige ausdrückliche Annahmeerklärung –an Sie versenden.
- c) Nachträgliche und mündliche Vereinbarungen, insbesondere mit Verkaufsangestellten werden erst durch schriftliche Bestätigung für den Unternehmer verbindlich. Rechnungen sind schriftlichen Bestätigungen gleich zu achten.
- d) Angebotsunterlagen einschließlich Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Muster und Beschreibungen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind auf Verlangen ohne Zurückhaltung von Kopien an den Unternehmer zurückzugeben.

3. Qualität, Güte, Maße und Gewichte:

- a) Muster sind stets unverbindliche Muster. Für absolut mustergetreue Lieferung übernimmt der Unternehmer keine Garantie.
- b) Qualitätsangaben sind, und zwar auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen, nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesichert werden.

4. Preise:

- a) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Euro rein netto ab Lager bzw. der Lagerstätte des Vertragsgutes, ohne Verpackung und Fracht. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

Die im Abgangswerk oder Abgangslager festgestellten Maße und Gewichte sind für die Berechnung von Fracht- und Verpackungskosten maßgebend.

- b) Es gelten jeweils die aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Auftragsannahme (Auftragsbestätigung).
- c) Sind in dem Verkaufspreis Frachten, Zölle oder andere öffentliche Abgaben eingeschlossen, so gehen nach Geschäftsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten sowie etwaige die Ware, die Versendung, Versteuerung oder Verzollung betreffende neue Abgaben zu Lasten des Bestellers.
- d) Fracht- und zollfreie Preise verpflichten den Unternehmer nicht zur Vorlage von Fracht und Zoll.
- e) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 6 Monate, so ist der Unternehmer berechtigt, Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstige unerwartete Kostensteigerungen zusätzlich zum vereinbarten Preis zu verlangen.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug:

- a) Die Zahlung erfolgt wahlweise per Rechnung oder per Vorkasse. Bei Neukunden erfolgt die Zahlung generell per Vorkasse.
- b) Die Auswahl der jeweils verfügbaren Bezahlmethoden obliegt uns. Wir behalten uns insbesondere vor, Ihnen für die Bezahlung nur ausgewählte Bezahlmethoden anzubieten, beispielsweise zur Absicherung unseres Kreditrisikos nur Vorkasse.
- c) Bei Auswahl der Zahlungsart Vorkasse nennen wir Ihnen unsere Bankverbindung in der Auftragsbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf unser Konto zu überweisen. Die Bearbeitung des Auftrags beginnt erst mit Zahlungseingang auf einem unserer Konten.
- d) Mit Empfang der ersten Mahnung, oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gerät der Besteller in Zahlungsverzug gemäß § 286 Abs. 3 BGB. Für den Fall des Verzugs eintritts hat der Besteller Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu tragen.
Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro.
Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- e) Fracht und sonstige Vorlagen, Diskontspesen und Verzugszinsen sowie sonstige Kosten sind Bestandteil des zustande gekommenen Vertrags. Sie unterliegen nicht der Rabattierung etwaiger Auftragspositionen.
- f) Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet werden. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- g) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Eröffnung oder Beantragung des Insolvenzverfahrens ist der Unternehmer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offen stehenden -auch gestundeten- Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.
- h) Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot:

- a) Eine Aufrechnung des Bestellers gegen Ansprüche des Unternehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt nicht wenn der Besteller durch das Verbot der Aufrechnung in einem Abrechnungsverhältnis gezwungen würde, eine mangelhafte oder unfertige Leistung in vollem Umfang zu vergüten, obwohl ihm Gegenansprüche in Höhe der Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten zustehen.
- b) Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die

Haslinger Firmengruppe

Gewerbefeld 2 Tel. 0 85 43/96 18-0
94501 Aldersbach-Uttigkofen Fax 0 85 43/96 18-60
www.metallbau-haslinger.de info@metallbau-haslinger.de



Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

7. Lieferfristen und -termine:

- a) Lieferfristen und Liefertermine sind lediglich voraussichtliche Angaben, es sei denn, der Liefertermin ist als verbindlicher Termin ausdrücklich vereinbart.
- b) Angegebene Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtszeitiger Selbstbelieferung.
- c) Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.
- d) Vom Unternehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Streiks, Aussperrungen, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- e) Jede Lieferung, auch solche von laufenden Abschlüssen, gilt als ein besonderes Geschäft und ist ohne Einfluss auf die anderen.
- f) Jede Verzögerung in der Belieferung ist dem Besteller unverzüglich durch den Unternehmer mitzuteilen.
- g) Treten unvorhergesehene Störungen auf, verlängert sich die Lieferfrist um angemessene Zeit, mindestens jedoch um die Dauer der eingetretenen Störung.

8. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung, Fortlaufende Auslieferung:

- a) Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Wahl des Unternehmers überlassen. Wird der Unternehmer als Spediteur tätig, gelten die allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen.
- b) Mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch, wenn der Transport des Liefergegenstandes durch den Unternehmer durchgeführt oder veranlasst wird.
- c) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgenommen werden. Der Unternehmer ist berechtigt, sie gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk bzw. lagergeliefert am Tage der Versandbereitschaft zu berechnen.
- d) Der Unternehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- e) Die zuverlässige Versendung der bestellten Ware wird durch von uns bestellte Frachtführer sichergestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es im Streitfall dem Besteller obliegt, den Nichtzugang einer Lieferung zu beweisen.

9. Eigentumsvorbehalt:

- a) Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Besteller den vereinbarten Kaufpreis bezahlt hat. Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt sind und in Zahlung gegebene Schecks und Wechsel voll eingelöst sind.
- b) Der Besteller darf die Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist veräußern, also nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- c) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung tritt der Besteller zur Sicherung aller Ansprüche des Unternehmers schon jetzt seine ihm hieraus gegen seinem Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, an den Unternehmer ab.

- d) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes oder der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache mit anderen Sachen, unabhängig davon, ob diese Sache im Eigentum des Bestellers oder Dritter stehen, erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes bis zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- e) Werden Liefergegenstände als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa zustehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab.
- f) Der Besteller ist zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet und hat diese Beträge unverzüglich an den Unternehmer abzuführen.
- g) Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.
- h) Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter in das Sicherungsgut, insbesondere Pfändungen, sind dem Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- i) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- j) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Unternehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- k) Übersteigt der Wert der zu Gunsten des Unternehmers bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

10. Gewährleistung:

- a) Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung von Zugstäben ist, wird der Besteller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erhalt der geschuldeten Korrosivitätskategorie insbesondere der beschichteten Gewinde nur dann gewährleistet ist, wenn die Montagevorgaben in der vom Unternehmen dem Besteller zur Verfügung gestellten Montageanleitung im Rahmen der Montage akribisch eingehalten werden. Der Unternehmer schließt jede Haftung aus, soweit die Vorgaben der Montageanleitung nicht umgesetzt werden.
- b) Für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich unsere eigenen Angaben verbindlich, nicht jedoch öffentliche Anpreisungen, Äußerungen oder sonstige Werbung des Herstellers.
- c) Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Es gilt § 377 Handelsgesetzbuch [HGB]. Soweit für die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung eine Neubestellung oder Neufertigung von Waren erforderlich ist, ist dessen Lieferfrist bzw. sind die erforderlichen Fertigungszeiten bei der Berechnung der angemessenen Frist für die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen Lieferfristen werden vom Verkäufer dem Käufer auf Verlangen unverzüglich mitgeteilt.
- d) Der Unternehmer ist nach seiner Wahl zum Ersatz der mangelhaften Ware oder zur Beseitigung des Mangels berechtigt. Der Besteller hat dem Unternehmer mehrfach, in der Regel zweimal die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Schlägt die nach Erfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- e) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

11. Haftung / Ausschluss von Schadensersatzansprüchen:

- a) Die Gesellschaft haftet ausschließlich für Schäden, die infolge Unterlassen oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und ihrer leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen und deren Abwesenheit garantiert wurde, bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen entstehen.
- b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- c) Bei Schäden wegen verspäteter Lieferung von Express-Aufträgen („Lieferung im Laufe des nächsten Werktages“ bzw. „Lieferung bis x Uhr am nächsten Werktag“) haftet die Gesellschaft maximal bis zu einer Höhe des zweifachen der anfallenden Fracht je Auftrag. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden ist ausgeschlossen.
- d) Wir übernehmen keine Haftung, wenn der Besteller unsere für den professionellen Einsatz bestimmten Produkte privaten Endverbrauchern zugänglich macht.

12. Rücktritt

- a) Unsere Lieferverpflichtung besteht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
- b) Die Gesellschaft ist berechtigt, wegen Nichtverfügbarkeit der geschuldeten Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Dabei wird der Besteller unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informiert und erhält bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet.

13. Erfüllungsort, Rechtsanwendung und Gerichtsstand

- a) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Erfüllungsort für die dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen ist bei Lieferung ab Werk die Erzeugungsstelle, bei Lieferung ab Lager die Lagerstelle.
- c) Gerichtsstand ist Passau.

14. Schlussbestimmungen

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.